

# Umweltschutz in Wien

## 1 Was ist Umweltschutz?

Unter Umweltschutz versteht das Österreichische Umweltschutz-Handbuch Bemühungen, Vorhaben und gesetzliche Maßnahmen, um

1. dem Menschen eine Umgebung zu sichern, die für seine Gesundheit und für ein menschenwürdiges Dasein auch der folgenden Generationen notwendig ist,
2. die Natur — also Boden, Wasser, Luft, die Pflanzen- und Tierwelt — vor dem Menschen zu schützen, dessen Eingriffe durch die Auswirkungen des technischen Fortschritts und der Bevölkerungszunahme das biologische Gleichgewicht auf dem Erdball stören.
3. diejenigen Gefahren, Nachteile und Belästigungen zu beheben, die aus solchen Eingriffen entstehen,
4. durch eine weit vorausschauende Planung die Umweltqualität insgesamt zu verbessern.

Diese Beschreibung ist nur eine unter vielen. Sie zeigt aber bereits deutlich die Komplexität der Materie. Von den fundamentalen Aktivitäten der Bekämpfung der Luftverschmutzung, des Lärms und der Wasserverunreinigung sowie des Schutzes vor gefährlichen Substanzen und einer entsprechenden Raumplanung springt die Diskussion immer mehr zur Zielvorstellung Lebensqualität über. Diese Ausweitung des Problembereiches ist einerseits naheliegend, bringt aber andererseits die Gefahr mit sich, die Formulierung umweltpolitischer Zielsetzungen und deren Realisierung zu verzögern. Daß diese Grundsatzdiskussion aber für die praktische Arbeit nicht unerheblich ist, zeigt sich schon beim institutionellen Aufbau der mit Umweltschutz befaßten Stellen und deren Ausrichtung auf bestimmte Sachbereiche.

Weil für den kommunalen Bereich außer Streit stehend, mögen folgende internationale Organisationen als Demonstrationsobjekte geeignet sein:

1. ECE (UNO-Organisation) — Umweltschutz in Verbindung mit wirtschaftlichen und technologischen Problemen.
2. EWG — Umweltschutz und Konsumentenschutz in einer gemeinsamen Direktion.
3. EUROPARAT — Umweltschutz und Raumordnung, starke Berücksichtigung der Bodenerhaltung und des Naturschutzes.
4. OECD — Schwergewicht auf dem Sektor von Planungsstrategien.

In Österreich wäre auf die Kombination Gesundheit und Umweltschutz im Bundesbereich hinzuweisen.

Für den Umweltschutz im kommunalen Bereich ist vorerst festzustellen, daß viele Aufgaben, die heute unter diesen Begriff eingereiht werden, schon lange vorher im Sinne des Ordnungsstaates durch Polizeivorschriften reglementiert waren und nach und nach im Zuge des Fortschreitens zum Leistungsstaat als fundamentale Notwendigkeiten der Daseinsfürsorge übernommen wurden. Wasserver- und -entsorgung, Müllabfuhr und bewußte Stadtgestaltung sind Beispiele hierfür. Die weltweit einsetzende Umweltschutzdiskussion hat jedoch die Zerstörung der natürlichen Landschaft, die Begrenztheit der natürlichen Ressourcen in ihren Formen als Rohstoffe oder Energieträger und damit auch des Wachstums, an industrieller Produktivität orientierte Wertskala menschlichen Schaffens und vieles andere mehr in einem weitergehenden, sogar globalen Zusammenhang gesehen. Noch vor wenigen Jahren bestand die Müllproblematik in der Müllabfuhr. Die Beseitigung oder Wiederverwertung einzelner Müllkomponenten stand nicht zur Diskussion. Abwässer waren bestenfalls im Wege eines Kanalsystems in den nächsten Fluß oder See abzuleiten. Grünanlagen hatten vorerst repräsentativen und monumentalen Wert, dann ästhetischen und zuletzt Freizeit- und Erholungswert.

Durch die Umweltschutzdiskussion ist in der Bewußtseinsbildung der Menschen eine starke Veränderung vor sich gegangen. Qualmende Schornsteine leiteten in der Nachkriegswochenschau Erfolgsberichte wirtschaftlichen Schaffens ein und galten als ausschließlicher Garant steigenden Wohlstandes. Die Wohlstandsvermehrung, verbunden oder hervorgerufen durch technische und wirtschaftliche Entwicklung, führte jedoch bald zu jenen weltweiten Nebenerscheinungen, die die Umweltschutzdiskussion in Gange brachte.



## 2 Verfassungspolitische Problematik

Im innerstaatlichen Bereich ist die Aufgabenstellung, soweit sie die staatliche Verwaltung betrifft, durch die Kompetenzverteilung der Bundesverfassung sektoral getrennt. Unserem Bundes-Verfassungsgesetz ist ein eigener Kompetenztatbestand Umweltschutz fremd. Umweltschutz ist eine komplexe, nach Maßgabe der gesetzlichen Spezifikationsmöglichkeiten flexible Adhäsionsmaterie. Für die gesetzliche Regelung von Umweltschutzmaßnahmen sind im Rahmen des jeweiligen Wirkungsbereiches der Bund und die Länder zuständig. Bundesgesetzliche Regelungen finden sich unter anderem im Wasserrecht, Forstrecht, Kraftfahrwesen, Gewerberecht, Strahlenschutzrecht und seit neuestem auch in besonderen Straftatbeständen des Strafgesetzbuches. Als landesrechtliche Quellen sind insbesondere Raumordnungsgesetze, Bauordnungen, Müllbeseitigungsgesetze und Naturschutzgesetze zu nennen. Da es für den Umweltschutz keine allgemein gültige Definition gibt und im Hinblick auf die Vielschichtigkeit dieser Aufgaben auch nicht geben kann, sind eindeutige Aussagen darüber, welche Bestimmungen in den verschiedenen Gesetzen Umweltschutzbelange berühren, sehr schwierig. Die Grenzen sind fließend, eine gesetzliche Bestimmung kann sowohl dem Umweltschutz als auch anderen Zwecken dienen. Ein Herauslösen von Umweltschutzbestimmungen aus den jeweiligen Sachregelungen (etwa des baulichen Schallschutzes aus dem Baurecht, der Kfz-Emissionen aus dem Kraftfahrrecht) würde bestehende Regelungen ihrer wesentlichen Kerne berauben, die Rechtssystematik und damit die Übersichtlichkeit empfindsam beeinträchtigen sowie die Gefahr von Doppelgeleisigkeiten oder Lücken verstärken. Dies trifft für den Bereich der Gesetzgebung zu, auch wenn die geltende Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern beibehalten wird. In der Vollziehung und in der Behördenorganisation würden sich naturgemäß noch größere Ungereimtheiten ergeben.

Die verfassungsrechtliche Diskussion über die Schaffung eines Kompetenztatbestandes Umweltschutz ist nicht zuletzt wegen des Widerstandes der Länder zum Stillstand gekommen. Sie fürchten eine weitere Aushöhlung des föderalistischen Prinzipes unserer Bundesverfassung. Der Widerstand innerhalb der Bundesverwaltung war aber nicht minder groß. Trotzdem ist nicht zu leugnen, daß für bestimmte Belange des Umweltschutzes eine bundeseinheitliche Regelung wünschenswert wäre. Umweltbeeinträchtigungen sind nicht immer bestimmbaren Verursachern eindeutig zuzuordnen. Denken wir zum Beispiel an ein gefährliches Ausmaß der Luftverunreinigung. Die Luftverschmutzung in Ballungsräumen ist multikausal. Bei der Erlassung eines Smogalarms kann man nicht getrennt zwischen Verursachung durch Hausbrand (Landeskompetenz) einerseits und Gewerbe und Kraftfahrzeuge (Bundeskompetenz) andererseits agieren. Dies gilt auch für die Festlegung entsprechender Grenzwerte, vor allem der Immissionsgrenzwerte. Hierauf stützt sich die Argumentation des Umweltschutzministeriums, das für entsprechende bundeseinheitliche Bestimmungen wirbt.

In der Zwischenzeit ist jedoch auf Verfassungsebene ein Instrument geschaffen worden, das Konfrontationen vermeiden läßt und im Sinne des kooperativen Bundesstaates ein Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern in dieser Frage ermöglichen sollte. Der mit 1. Jänner 1975 in Kraft getretene Artikel 15 a des Bundes-Verfassungsgesetzes sieht vor, daß der Bund und die Länder untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen können. Gegenstand solcher Vereinbarungen können sowohl Akte der Gesetzgebung als auch Akte der Vollziehung sein. Partner des Bundes müssen nicht alle Bundesländer sein. Diese nach den Grundsätzen des völkerrechtlichen Vertragsrechtes abzuschließenden Vereinbarungen können auch zwischen Bund und einem oder mehreren Ländern abgeschlossen werden. Nicht verkannt werden darf allerdings, daß mit dieser Verfassungsänderung nur das Instrumentarium, der rechtliche Rahmen geschaffen wurde. Ob sachgerechte Lösungen zustandekommen werden, ist vorerst noch nicht abzusehen.

Es erscheint daher geboten, nochmals an den Ausgangspunkt der Umweltschutzdiskussion in Österreich zurückzukehren und festzuhalten, daß mit den ersten Ansatzpunkten der Diskussion, mit der fortschreitenden Bewußtseinsbildung und mit der Institutionalisierung von Umweltschutzeinrichtungen bei den Gebietskörperschaften, Interessenvertretungen und den freien Verbänden allein langfristige Programme nicht verbindlich festgelegt werden können. Österreich ist ein Rechtsstaat, und gemäß Artikel 18 der Bundesverfassung darf die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.

Folgerichtig hat daher der Nationalrat am 14. März 1972 in einer EntschlieÙung den Herrn Bundeskanzler ersucht, unverzüglich durch Experten ein Gutachten auf dem Gebiet des Umweltschutzes ausarbeiten zu lassen, welches vor allem folgenden Erfordernissen Rechnung trägt:

1. Sammeln und Ordnen sämtlicher einschlägiger bundes-, landesrechtlicher und gemeinderechtlicher Vorschriften;



2. Gegenüberstellung dieser Rechtsvorschriften mit den tatsächlichen Anforderungen eines wirkungsvollen Umweltschutzes, wobei insbesondere auf folgende Punkte Bedacht zu nehmen ist:

- a) Die Angelegenheiten, die durch bundesrechtliche Vorschriften geregelt sind, sollen dahingehend untersucht werden, ob die Regelungen
    - zweckmäßig sind und auch entsprechend angewendet werden;
    - zweckmäßig sind, jedoch nicht in der notwendigen Weise angewendet werden;
    - materiell unzulänglich und daher zu verbessern oder auf Grund bestehender Ansätze auszubauen sind;
    - unzulänglicherweise vom Bund gesetzt werden und besser dezentralisiert erlassen würden.
  - b) Die landesrechtlich geregelten Angelegenheiten sind analog zu lit. a) zu untersuchen (zum Beispiel auch auf Regelungen, die zweckmäßigweise bundeseinheitlich erlassen werden sollten).
  - c) Es sollen jene Angelegenheiten katalogisiert werden, die gesetzlich überhaupt noch nicht geregelt sind — dies unter gleichzeitiger Feststellung, ob zweckmäßigweise eine Bundes- oder Landesregelung Platz greifen soll.
3. Erstellung einer Übersicht über sämtliche Erkenntnisse und Feststellungen (Art. 138 Abs. 2 B-VG) des Verfassungsgerichtshofes auf dem Gebiete des Umweltschutzes.
  4. Erstellung einer Übersicht, die detailliert darüber Aufschluß gibt, welches Ministerium für welche Umweltschutzangelegenheiten zuständig beziehungsweise wie die Aufteilung der gegenständlichen Sachbereiche innerhalb der Ministerien ist.
  5. Vergleichende Gegenüberstellung unterschiedlicher landesrechtlicher Regelungen gleicher Materien.
  6. Beispielsweise Anführung ausländischer Modelle für die Lösung von Fragen des Umweltschutzes.

Die Länder und die Gemeindebünde wurden zur Mitarbeit eingeladen und haben vor allem die Leitlinien der Bundesländer für den Umweltschutz und rechtsvergleichende Darstellungen beigebracht. Die letzte Sitzung fand im Jänner 1975 statt. Eine einvernehmliche Ansicht kam auch innerhalb der Bundesministerien nicht zustande. Nach monatelanger intensiver Arbeit gelangte man darüber hinaus auch zur Ansicht, daß bestimmte Punkte der Entschließung nicht erfüllbar sind. Der Veröffentlichung der Endfassung wird mit großem Interesse entgegengesehen, da mit diesem Gutachten auf Bundesebene der Politik die Voraussetzung und Grundlage in die Hand gegeben sein müßte, um eine konkrete Gestaltung der in Frage kommenden Entscheidungsbereiche vorzunehmen.

### 3 Koordinierte Umweltschutzpolitik in Wien

Im zeitlichen Ablauf der Umweltschutzpolitik werden sehr oft vier Phasen unterschieden:

1. Phase: Vor dem Umweltschutzgedanken,
2. Phase: Bewußtwerden der Umweltschäden,
3. Phase: Diskussion der Umweltpolitik,
4. Phase: Durchführung der Umweltpolitik.

Die vorhin ausführlich dargestellte verfassungspolitische Problematik fällt in die dritte Phase. Die Erarbeitung langfristiger Strategien ist von Lösungen verfassungspolitischer Natur weitgehend abhängig. Als Beispiel wären hier einfachgesetzliche Regelungen (zum Beispiel Entwurf eines Sonderabfallgesetzes in Wien), Maßnahmen auf dem Steuersektor und die Schaffung von Fonds mit Behördenaufgaben zu nennen.

In dieser dritten Phase muß aber auch Klarheit gewonnen werden über die technologischen, biologischen und medizinischen Zusammenhänge. Weiters wird die Frage nach den Kosten von Umweltschutzmaßnahmen, ihre Rentabilität im Lichte ökonomischer Zusammenhänge und nach dem Träger der Kosten aktuell. Interessensgegensätze, Zielkonflikte und Prioritätenfragen treten in dieser Phase offen zu Tage, so daß die Formulierung umweltpolitischer Zielvorstellungen sehr stark ins tagespolitische Rampenlicht gerät. Während es noch denkbar ist, für Zielvorstellungen allgemeine Zustimmung zu erlangen, werden die Maßnahmen zumindest für einen Teil der Beteiligten unpopulär sein. Die Folge davon sind Rückkoppelungseffekte, die laufend zu Korrekturen führen.

Obwohl nach einer groben Schätzung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz in quantitativer Hinsicht zirka 80 Prozent der Umweltschutzmaßnahmen kompetenzrechtlich in der Gesetzgebung dem Bund zustehen sollen, verbleibt dem Landesgesetzgeber ein nicht unbedeutender Bereich zur selbständigen Regelung. Zuzugle der Stellung Wiens als Bundesland, Bezirksverwaltungsbehörde und Gemeinde kommt es zu einer Häufung von Verantwortung auf dem Sektor des Umweltschutzes sowohl bei der materiellen Gesetzgebung als auch im Vollzugsbereich.

In Erkenntnis dieser Verantwortung konstituierte sich unter dem Vorsitz des Bürgermeisters am 17. November 1971 ein Beirat für Fragen des Umweltschutzes in Wien. Vornehmliche Aufgabe



dieses Beirates ist es, die Stadtverwaltung in grundsätzlichen Fragen des Umweltschutzes zu beraten, eine langfristige Umweltschutzkonzeption zu erarbeiten und Vorschläge und Empfehlungen für Maßnahmen zu erstatten. Dem Plenum des Beirates gehören außer dem Bürgermeister der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, die Präsidenten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Arbeiterkammer, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien, der Vereinigung österreichischer Industrieller, der Architekten- und Ingenieurkammer, der Ärztekammer, Vertreter der Akademie der Wissenschaften sowie der Rektorenkonferenz, Mitglieder des Stadtsenats sowie der Magistratsdirektor an.

Dem Plenum steht ein wissenschaftlicher Beirat zur Seite. In diesem Gremium sind vor allem hervorragende Wissenschaftler der Wiener Hochschulen vertreten. Durch ihre verschiedenen Fachrichtungen soll eine interdisziplinäre Beurteilung der Probleme des Umweltschutzes sichergestellt werden.

Zur Behandlung der Sachprobleme wurden fünf Arbeitsausschüsse konstituiert: Luft, Lärm, biologische Umwelt und Naturschutz, Wasser und Boden, Abfall.

Die sachliche Aufteilung der Umweltschutzaufgaben in der Art, wie sie in den fünf Arbeitsausschüssen getroffen wurde, hat sich sehr bewährt. Sie ist ein taugliches Instrument, um von der mit fast allen Problemen der menschlichen Existenz belasteten Umweltschutzdiskussion jene Arbeitsgebiete sachlich abzugrenzen, die als Schwerpunkte der Aktivitäten in Betracht kommen. Diese Kategorisierung der mit einem wirkungsvollen Umweltschutz verbundenen Aufgaben hat auch in das Gutachten des interministeriellen Komitees Eingang gefunden.

Noch im Jahre 1973 hat der Beirat die erste Phase der Bestandsaufnahme nach insgesamt 25 Sitzungen und zwei Exkursionen abgeschlossen und eine Reihe von Empfehlungen ausgearbeitet. Der damaligen Magistratsabteilung 22 — Wirtschaftliche Planung und Koordinierung war seit Dezember 1971 die Aufgabe übertragen, allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten des Umweltschutzes zu behandeln. Unter der Leitung von Dr. Walter Skopalik wurden die Vorarbeiten soweit abgeschlossen, daß im Dezember 1973 eine erste Bestandsaufnahme der Umwelt situation in Wien dem Gemeinderat vorgelegt werden konnte. Dieser erste Wiener Umweltbericht erhebt keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit und versucht auch nicht, über einzelne Probleme Detailinformationen zu liefern. Seine Aufgabe besteht vielmehr darin, die Umweltsituation Wiens in allgemein verständlicher Weise darzustellen. Er enthält jedoch bereits in der Einleitung folgende wesentliche Feststellungen, die als Leitlinie für die weitere Tätigkeit gelten müssen: „Wenn auch eine starke Zunahme des materiellen Wohlstandes breiter Kreise der Bevölkerung den Anlaß für das Sichtbarwerden der Umweltproblematik in den Städten bildet, so sollte das nicht zum Schluß führen, daß ein höherer materieller Wohlstand mit Qualität des Lebens unvereinbar ist. Materieller Wohlstand und Lebensqualität sind keine Gegensätze. Wie sehr höherer materieller Wohlstand zu höherer Lebensqualität beitragen kann, wird deutlich, wenn man Vergleiche mit Ländern anstellt, die unseren materiellen Wohlstand noch nicht besitzen.“

Nicht zielführend ist es auch, die Umweltprobleme in den Städten in der Weise lösen zu wollen, daß breiten Kreisen der Bevölkerung jener materielle Lebensstandard vorenthalten wird, den kleinere privilegierte Gruppen bereits besitzen. Gerade in letzter Zeit wird die Verschlechterung der Umweltbedingungen häufig zum Anlaß genommen, um Gruppeninteressen zu vertreten. Die Herausforderung der Kommunalpolitik auf dem Gebiete des Umweltschutzes besteht heute darin, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Bevölkerung in ihrer Gesamtheit in den Genuß des höheren Wohlstandes gelangt, ohne daß die Qualität des Lebens in unvertretbarem Maße darunter leidet. Wesentlich erscheint, daß die mit der Bedürfnissteigerung der Bevölkerung zwangsläufig verbundenen Veränderungen der gewohnten Umwelt nur in einem Ausmaß zugelassen werden, das aus der Sicht der Gesamtheit der Bevölkerung vertretbar erscheint. Unsere Wirtschaftsordnung und das derzeit geltende Bodenrecht werten Güter, wie die Luft, das Wasser und die Grünflächen, weil sie scheinbar im Überfluß vorhanden sind, geringer, als es ihrem Wert für das Leben der Menschen entspricht. Ein verstärkter Schutz dieser Güter und ihre Erschließung für die Allgemeinheit ist ein Gebot der Stunde.“

#### 4 Die gegenwärtigen Aufgaben des Umweltschutzes in Wien

Die gegenwärtigen Aufgaben des Umweltschutzes in Wien lassen sich allgemein folgendermaßen beschreiben:

1. Beseitigung bereits eingetretener Schäden und nicht tolerierbarer Emissionsquellen.
2. Aufrechterhaltung beziehungsweise Verteidigung der als günstig erkannten Nutzungsrelationen des städtischen Raumes (Wald- und Wiesengürtel, Parks — verbaute Gebiete).



3. Permanente Anpassung kommunaler Umweltschutzeinrichtungen an den jeweiligen Entwicklungsstand umweltfreundlicher Technik und Förderung umweltfreundlicher Technologien.
4. Ausnützung aller gesetzlicher, organisatorischer und wirtschaftlicher Möglichkeiten zur Verhinderung des Entstehens neuer unzumutbarer Emissionsquellen und Schäden.
5. Durchführung von Erhebungen, Messungen und Untersuchungen zur Vertiefung der Kenntnisse; Beobachtung der internationalen Entwicklung.
6. Verbesserung der Umweltethik durch Aufklärung und Propagierung des Umweltschutzgedankens.

Diese Aufzählung ist allgemein gehalten und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Komplexität der Materie bringt es mit sich, daß innerhalb des Magistrates sehr viele Dienststellen mit Umweltschutzaufgaben betraut sind. Daran hat sich durch die Schaffung einer eigenen Umweltschutzabteilung nichts geändert. Wenn auch in mancher Beziehung eine Primärverantwortlichkeit eingerichtet wurde, bedeutet dies doch keinesfalls, daß die bestehenden Einrichtungen aus ihrer Verantwortlichkeit entlassen worden sind.

Die mit der letzten Geschäftseinteilungsreform Ende 1973 geschaffene Umweltschutzabteilung hat aus dem Vollzugsbereich des Kulturamtes die Angelegenheiten des Naturschutzes und der Erhaltung des Landschaftsbildes übertragen bekommen. Sie ist mit der Führung der Bürogeschäfte des Beirates für Fragen des Umweltschutzes in Wien betraut. Darüber hinaus obliegen dieser Abteilung:

Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten des Umweltschutzes.

Koordinierung der Aktivitäten auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

Grundlagenforschung auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

Mitwirkung an Untersuchungen anderer Dienststellen auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

Erteilung von Aufträgen zur Vornahme von einschlägigen Untersuchungen an auswärtige Stellen.

Verwertung der Ergebnisse der angeführten Untersuchungen.

Erstattung von Vorschlägen für Maßnahmen zum Schutze der Umwelt.

Dieser auf Umweltgestaltung abzielende Kompetenzkatalog erforderte eine Auseinandersetzung mit grundsätzlichen Fragen:

A) Innovatorische Entscheidungsprozesse verbunden mit autonomer Programmsetzung sind erforderlich. Bei dem zwangsläufig geringeren Determinierungsgrad geraten sie jedoch leicht in ein Spannungsfeld zu Organisationsvorschriften der operativen Planung und der Führungsplanung (interne Erlässe).

B) Der Koordinierungsauftrag allein enthält noch kein Organisationsmodell. Die herkömmlichen Methoden des Abbaues von Kommunikationsschwierigkeiten, des Interessenclearings, der kollegialen Behandlung komplexer Systemzusammenhänge und der Entscheidungsvorbereitung müssen noch verbessert werden. Der Koordinierungsauftrag enthält keine Ermächtigung zur Kompetenzaneignung. Die Errichtung problembezogener Organisationsstrukturen in Form von Lenkungsausschüssen, Arbeitskreisen usw. ist im Magistrat jedoch bereits weit fortgeschritten.

C) Die multidisziplinäre Aufgabenstellung erfordert Problembewußtsein, Verantwortungsfreude und Kooperationsbereitschaft der Mitarbeiter. Neue Führungsmethoden wie Management by objectives (Führung durch Zielvorgabe) werden dadurch belastet, daß auf dem speziellen Aufgabengebiet die Zielvorstellungen erst definiert werden müssen. Die Führung durch Delegation steht darüber hinaus im Widerspruch zur hierarchischen Verantwortlichkeit.

D) Der Effizienzdruck schafft eine Interessenkollision zwischen der Lösung anstehender Tagesprobleme und der Formulierung langfristiger Programme, wobei über die Korrekturmöglichkeit selbst lang zurückreichender Entscheidungsprozesse keine Illusionen bestehen dürften.

Zu den Punkten A) bis C) sind im ersten Bestandjahr der Umweltschutzabteilung Lösungsansätze gefunden worden, über die zu berichten den Rahmen dieser Darstellung sprengen würde. Es soll aber nicht verschwiegen werden, daß Friktionsverluste eingetreten sind.

Ausgehend von der unter Punkt D) angezogenen Problemstellung soll nun im folgenden eine Übersicht über die gegenwärtigen Aufgaben und Aktivitäten gegeben werden. Diese Übersicht entspricht keiner inventurmäßigen Bestandsaufnahme, die auf einen bestimmten Zeitpunkt abgestimmt wäre. Sie ist auch keinesfalls vollständig, weil insbesondere jene Aktivitäten, die als abgeschlossen gelten können oder noch nicht spruchreif sind oder aus organisatorischen Gründen anderweitig besorgt werden, nicht enthalten sind.

#### 4.1 Luft

Die bei chemischen und physikalischen Vorgängen entstehende Luftverunreinigung ist gasförmiger oder staubförmiger Natur. Hauptverursacher sind Hausbrand, Gewerbe und Industrie sowie der Verkehr.

### *Untersuchungen*

- SO<sub>2</sub>-Emissionen der Kraft- und Fernheizwerke
- Emissionen der technischen und sozialen Infrastruktur
- Industriebrand und Gewerbe
- kleinbetriebliche Schätzung
- Hochrechnung der Umwelterhebung 1973 für den Hausbrand

Bezugssystem für den SO<sub>2</sub>-Emissionskataster

Das Kraftfahrzeug als Quelle der Luftverunreinigung

Bestimmung der Lungengängigkeit und chemischen Zusammensetzung des Staubes in Wien

Spezialuntersuchung der Abgassituation in 9 ausgewählten Straßen im Vergleich zu den Ergebnissen der Umwelterhebung 1973

Zusammenstellung und Wertung von Luftgütemessungen

Medizinisch-hygienische Beurteilung der Luftgüte in Wien

### *Messungen*

Automatisches, stationäres Meßnetz mit teilweiser telemetrischer Übertragung in die Luftmeßzentrale der MA 39

Ergänzende Meßpunkte von Instituten betreut

Ambulante Messungen

Einsatz zweier Luftmeßwagen (mit Funk ausgestattet, im Verwaltungsverfahren zur Beweissicherung einsetzbar)

### *Maßnahmen*

Verstärkter Einsatz sauberer Energie (Energiekonzept der Wiener Stadtwerke, Ausbau der Fernwärme, Flüssiggasbetrieb städtischer Fahrzeuge, Elektroautos, Elektrifizierungsprogramm der ÖBB)

Einschränkung des Individualverkehrs verbunden mit Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Verkehrs (Beschleunigungsprogramm, U-Bahn-Bau)

Kanalisierung des Individualverkehrs: Fußgängerzonen, Trennung des Durchzugsverkehrs vom übrigen Verkehr, zügiger Verkehr durch zentrale Ampelsteuerung, Hochleistungsstraßen

Staubbekämpfung: Straßen- und Gehsteigreinigungsaktionen, Staubbekämpfung bei Abbrüchen, Container für Schutt

### *Legistische Maßnahmen*

Verabschiedung der Luftreinhaltenovelle (einschließlich Grenzwertverordnungen)

## 4.2 L ä r m

Wie die Umwelterhebung 1973 ergab, wird die Lärmbelastigung von der Bevölkerung bereits als äußerst gravierend empfunden. Die Möglichkeiten kurzfristig wirkender Abwehrmaßnahmen sind jedoch ähnlich wie bei der Luftverschmutzung sehr gering.

### *Untersuchungen*

Messungen der Auswirkungen von Grünflächen und Bepflanzungen auf die Ausbreitung des Verkehrslärmes

Zusammenfassende Darstellung der derzeitigen Lärmbelastigung in Wien

Gegenüberstellung der aus der Umwelterhebung 1973 gewonnenen Angaben zu objektiven Meßdaten

### *Maßnahmen*

Schallpegelmessungen bei Kraftfahrzeugen

Maßnahmen der Verkehrsbetriebe (lärmdämmende Materialien im Gleisbau und im Wagenpark) entsprechende Flächenwidmung (Mindestabstände)

bauliche Maßnahmen (Schallschutzausstattung von Wohnbauten, Lärmschutzdämme und -wälle, Lärmschutzpflanzen, Straßenbelag)

### *Legistische Maßnahmen*

Baulärmgesetz mit Emissionswertverordnung

Rasenmäherverordnung

## 4.3 Biologische Umwelt und Naturschutz

Die biologische Umwelt Wiens ist im Vergleich zu anderen Großstädten außerordentlich gut erhalten. Die Gefahren der Zersiedelung und Zerstörung werden jedoch zunehmend größer.



### *Untersuchungen*

Projektgruppen Stadtökologie im Rahmen des UNESCO-Programms Man and the Biosphere

### *Maßnahmen*

Schutz der natürlichen Landschaft durch Ausdehnung des Wald- und Wiesengürtels  
Vermehrung der Naturdenkmäler  
Wohlfahrtsaufforstungen  
Sanierung des Praters und der Lobau

### *Legistische Maßnahmen*

Baumschutzgesetz  
Einschränkung der Salzstreuung durch Magistratskundmachung  
Naturschutzgebiet Lobau (Verordnung der Landesregierung)

## 4.4 Wasser

Projektbezogene Detailuntersuchungen liegen in relativ großer Menge vor, ein Gesamtüberblick fehlt derzeit noch, soll aber durch den Arbeitskreis Wasser erreicht werden.

### *Untersuchungen*

Grundwasserproben  
Wassergütemessungen der Donau, des Liesingbaches usw.  
Oberflächengewässer im Hinblick auf Badewasserqualität

### *Maßnahmen*

Ausbau des Kanalnetzes  
Sanierung von Oberflächengewässern  
Hauptkläranlage

### *Legistische Maßnahmen*

KEG-Novelle bezüglich Verbots der Einleitung von Kühlwässern

## 4.5 Abfall

Die Hausmüllbeseitigung Wiens ist für ganz Österreich derzeit als beispielgebend zu bezeichnen. Die Problematik liegt auf dem Sektor des Sondermülls.

### *Untersuchungen*

Studie über die derzeitige Situation der Abfallbeseitigung in Wien  
Schadstoffhebung zusammen mit der Kammer der gewerblichen Wirtschaft

### *Maßnahmen*

Organisation der Beseitigung (unentgeltliche Übernahme von Autowracks, Beseitigung von Autowracks, Übernahme von Altreifen, Sperrmüllabfuhr, Übernahme von Kleinmengen) und der Vernichtung von Schadstoffen (BIA)

### *Legistische Maßnahmen*

Sonderabfallgesetz nach erfolgreichem Kompetenzfeststellungsverfahren  
erweiterte Reinhaltungskundmachung für private Grundstücke

## 5 Die künftigen Aufgaben des Umweltschutzes in Wien

Die künftigen Aufgaben des Umweltschutzes lassen sich konturenhaft erkennen. Einiges ist bereits vorgezeichnet, vieles wird von der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung abhängen. Ein Trugschluß scheint es mir aber zu sein, die Umweltprobleme allzusehr mit Kostenfragen oder mit der konjunkturellen Entwicklung in einen untrennbaren Zusammenhang zu bringen.

Ausgaben für den Umweltschutz sind absolut Kosten, relativ betrachtet handelt es sich oft um ein Verteilungsproblem. Zugegebenerweise wissen wir noch wenig Bescheid, inwieweit sich solche Ausgaben zum Beispiel auf dem Gesundheitssektor rentabel erweisen.

Auf dem Sektor des Landschaftsschutzes lassen sich zweifellos mit weniger Aufwand für Beton und Asphalt günstigere Ergebnisse erzielen. Es wird die Aufgabe der kommenden Jahre sein, Methoden und Technologien zu entwickeln, die sowohl von seiten des finanziellen Aufwandes als auch vom

Umweltschutz her zu befriedigen vermögen. Schon jetzt zeigt sich, daß die Umweltschutzmaßnahmen in der Papierindustrie wesentliche Rationalisierungseffekte bringen. Mit steigendem finanziellem Aufwand erwärmte Luft, die in einem industriellen Prozeß eine Verschmutzung erfahren hat, einfach ungereinigt auszublauen, mag gar nicht so wirtschaftlich sein, wenn geeignete Filteranlagen die Weiterverwendung gewährleisten können. Strenge Vorschriften gegen die Luftverunreinigung durch Heizungen sind unbedingt erforderlich. Es erscheint jedoch illusorisch, neue Gesetze zu fordern, wenn für den administrativen Vollzug keine Mittel und kein Personal zur Verfügung gestellt werden dürfen. Ernsthaftige Gespräche mit der Mineralölwirtschaft über eine Entschwefelung des Heizöles wären darüber hinaus vonnöten.

Verbesserter Schallschutz im Wohnbau bedeutet in der Regel auch eine verbesserte Wärmedämmung. Beides zusammen ist aber nicht nur eine Frage des Umweltschutzes. Gerade im Zusammenhang mit der Energiekrise wurde dies deutlich aufgezeigt. Die Finanzierung solcher Maßnahmen stellt sich, wie glaubhaft versichert wurde, nicht als Rentabilitätsproblem, sondern lediglich als Liquiditätsproblem dar. Das Instrumentarium der öffentlichen Wohnbauförderung vermag hier eine große Hilfestellung zu gewähren. Neue Bauvorschriften und Förderungsmaßnahmen sollten darauf Bedacht nehmen.

Speziell auf dem Abfallsektor dürfte es in absehbarer Zeit gelingen, wirtschaftlich interessante Verfahren der Wiederverwertung zu entwickeln. Die vergangene Rohstoff- und Energiekrise war nur ein Alarmsignal. Die gegenwärtige Beruhigungsphase ist nach Ansicht der meisten Wissenschaftler nur als Ruhe vor dem Sturm zu betrachten. Recycling wird nicht alle Probleme lösen, aber in der Not ist die kleinste Hilfe willkommen. Eine dritte Müllverbrennungsanlage in Wien müßte die Vorschaltung einer Recyclinganlage berücksichtigen. Über die Beseitigung gefährlicher Abfallstoffe werden derzeit Gespräche mit der Wirtschaft geführt.

Auf dem Wassersektor wird die Erarbeitung einer Gewässerkartei notwendig werden. Automatisch registrierende Meßgeräte bei Kanalanschlüssen von Industrie- und Gewerbebetrieben wären ein wertvolles Überwachungsinstrument. Die Errichtung von Nutzwasserleitungen könnte sich als lohnende Investition für die Zukunft erweisen.

Die Bewältigung der vom Verkehr ausgehenden Emissionen stellt ein besonderes Problem dar, an dem weltweit gearbeitet wird. Die internationalen Verflechtungen werden hier besonders deutlich. Denken wir etwa an den konstruktionsbedingten Bleigehalt des Benzins. Der ständige intensive Kontakt mit inländischen und ausländischen Institutionen ist eine wesentliche Voraussetzung für sachgemäße Entscheidungen. Die Hilfe der Wissenschaft ist eine unerläßliche Voraussetzung. Der Beirat für Fragen des Umweltschutzes wird künftighin als ständiges Beratungsorgan der Stadtverwaltung speziell für die Grundlagenforschung von Bedeutung sein.

Besondere Aufgaben eines aktiven Umweltschutzes kommen der Stadtplanung zu, weil sich viele Belästigungen durch eine entsprechende Raumplanung von vornherein verhindern lassen. Es ist zu hoffen, daß durch das Bodenbeschaffungsgesetz und das Assanierungsgesetz der Spielraum etwas erweitert wird. Aufbauend auf den im Entstehen begriffenen Emissionskataster für  $\text{SO}_2$  soll ein mathematisch-physikalisches Simulationsmodell für den Raum Wien erstellt werden, das Schadstoffausbreitung und Immissionen in Abhängigkeit von meteorologischen Parametern errechnen läßt. Ein solches Immissionsprognosemodell wäre für die Stadtplanung ein taugliches Mittel für die Neufestlegung von Wohngebieten, Industriegebieten usw., aber auch für die Beurteilung einzelner Projekte. Bei der Bekämpfung verkehrsbedingter Belästigungen sind der zügige Ausbau der U-Bahn unter Berücksichtigung des park and ride, die Errichtung von LKW-Umschlag- und Parkplätzen am Stadtrand sowie die Ausweitung der Fußgängerzonen zu nennen.

Zum Abschluß dieses kaleidoskopartigen Überblickes wäre noch darauf hinzuweisen, daß die bisherige Entwicklung eindeutig darauf schließen läßt, daß der Umweltschutz in den kommenden Jahren eine zentrale Bedeutung einnehmen wird. Es schadet dabei keineswegs, daß die Dinge nach einer publizistischen Euphorie jetzt etwas nüchterner betrachtet werden. Die Verantwortung von Gemeinden, Ländern und Bund wird keine Verringerung erfahren. Auch innerhalb der Gebietskörperschaften wird sich die Aufgabenstellung höchstens graduell verschieben. Der letzte Entwurf eines Umweltschutzgesetzes des Bundes zerstört ganz eindeutig anderslautende Erwartungen.

Die „Überanstrengung des Rechts durch die Technik“ wird zu grundlegenden Änderungen der Rechtsentwicklung zwingen. Die bestehenden Finanzierungsinstrumente einschließlich des Finanzausgleiches werden eine Überarbeitung erfahren müssen. An Hand der Umweltschutzproblematik läßt sich aber auch deutlich erkennen, wie notwendig es ist, bestehende Verwaltungsstrukturen den geänderten Verhältnissen derart anzupassen, daß sich eine qualitative Verwaltungsreform ergibt, die den Managementaufgaben eines Umweltgestaltungsstaates gerecht werden kann.

*Dr. Otto Lauer*